

Das Meister-BAföG
*Informationen zur
Finanzierung des DAV-
Studiums*

Was lässt sich mit dem Meister-BAföG finanzieren?

Sowohl das zweijährige Vollzeitstudium und das dreijährige berufsbegleitende Studium zum staatl. geprüften Betriebswirt, als auch das Programm zur Vorbereitung auf die Verkehrsfachwirt-Prüfung (IHK) können mit Mitteln aus dem sogenannten „Meister-BAföG“ (AFBG, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) finanziert werden.

Neben den Studiengebühren wird für Teilnehmer in Vollzeitmaßnahmen ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt.

Genauere Infos bis hin zu Antragsformularen finden Sie unter **www.meister-bafog.info**

Eckpunkte der Förderung

Gefördert werden Deutsche und neben bestimmten Gruppen von bevorrechtigten Ausländerinnen und Ausländern (z.B. aus EU-Mitgliedsstaaten) auch solche, die sich bereits drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Voraussetzung ist eine anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss.

Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst zwei Elemente:

1. Beitrag zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226,- €. Die Förderung besteht zu 1/3 aus einem Zuschuss und im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen.

Diese Mittel werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

2. Beitrag zur Deckung des Lebensunterhaltes (nur bei Vollzeitmaßnahmen) in Höhe von maximal

675,- € / Monat für Alleinstehende

890,- € / Monat für Verheiratete

1036,- € / Monat für Verheiratete mit einem Kind

210,- € / Monat für jedes weitere Kind

Bei der Berechnung des sogenannten Unterhaltsbeitrags werden Einkommen und Vermögen des Antragstellers und des Ehepartners (aber nicht das der Eltern) berücksichtigt. Der Unterhaltsbeitrag setzt sich zusammen aus einem monatlichen Zuschuss (etwa 1/3 der Gesamtförderung) und einem zinsvergünstigten Darlehen für den Restbetrag.

Ein Drittel Zuschuss, zwei Drittel Darlehen

Der Zuschuss - rund 1/3 der Förderung durch das Meister-BAföG - ist nicht zurück zu zahlen.

Das Darlehen - rund 2/3 der Förderung durch das Meister-BAföG - wird zu folgenden Konditionen gewährt:

- Das Darlehen ist während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren für den Darlehensnehmer zins- und tilgungsfrei.
- Nach Ablauf der Karenzzeit ist das Darlehen innerhalb von 10 Jahren in monatlichen Raten von mindestens 128,- € zurückzuzahlen. Der Zinssatz liegt in der Regel deutlich unter dem marktüblichen Zinssatz.

- Gründet oder übernimmt der DAV-Absolvent nach dem Abschluss als staatlich geprüfter Betriebswirt oder als Verkehrsfachwirt ein Unternehmen mit versicherungspflichtigen Angestellten, so ist auf Antrag eine Erlassung von bis zu 2/3 der Darlehenssumme möglich.

Wo und wann wird die Förderung beantragt?

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Sie sollte daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

Der Maßnahmebeitrag muss spätestens bis zum Ende der Maßnahme, bei mehreren in sich selbstständigen Abschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmeabschnittes beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden von den Ländern bestimmte Behörden, die auch die Zuschüsse auszahlen. Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgezahlt, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall sind in der Regel die kommunalen **Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten** am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Ausnahmen sind die folgenden Bundesländer (jeweils mit Nennung der zuständigen Stelle):

Niedersachsen und Bremen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen
GmbH (N-Bank)
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover
0511 / 30031-497

Hamburg

Handwerkskammer Hamburg
Geschäftsstelle AFBG
Zum Handwerkszentrum 1
21079 Hamburg;
040 / 359050

Hessen

Ämter für Ausbildungsförderung
bei den Studentenwerken

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 49 - Ausbildungsförderung -
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
0221/ 1474980

Sachsen

Sächsisches Landesverwaltungsamt für
Ausbildungsförderung

Schleswig-Holstein

Investitionsbank des Landes
Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
0431/ 99050

09105 Chemnitz
0371/ 5628526

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
0361/37737232

Besteht Anspruch auf Kindergeld?

Die Eltern können für die Zeit eines Studiums (wieder) Kindergeld beziehen. Dies ist grundsätzlich bis zum 25. Lebensjahr des Kindes möglich und verlängert sich um die Dauer eventueller Wehr- und Zivildienstzeiten. Den Antrag müssen die Eltern bei der zuständigen Familienkasse stellen. In der Regel ist das das Arbeitsamt (Abteilung „Familienkasse“), in dessen Bezirk die Eltern wohnen.

Besteht eventuell Anspruch auf BAföG?

Eventuell besteht für DAV-Studenten auch ein Anspruch auf elternunabhängige Förderung nach BAföG. Die wichtigen "Eckpunkte" zu dieser Förderung lauten:

Gefördert werden können Studierende, die

- zu Beginn des Studiums unter 30 Jahre sind und
- seit mindestens 6 Jahren "in Arbeit" sind/waren (incl. der Ausbildungszeit).

Meister-BAföG und BAföG können nicht kombiniert werden.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Finanzierung des Studiums in Oxford?

Die DAV beantragt für die Studierenden, die nach dem DAV-Abschluss ein Studienjahr an der Oxford Brookes University beginnen und einen Bachelor-Abschluss machen, eine Förderung aus dem europäischen Leonardo-Programm. Anders als bei den oben aufgeführten Fördermöglichkeiten besteht auf diese finanzielle Unterstützung allerdings kein Rechtsanspruch. In den vergangenen Jahren sind die Mittel aber regelmäßig gewährt worden. Die nicht zurück zu zahlende Unterstützung beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von ca. 5.000,- €.

Besonderheiten der Finanzierung des berufsbegleitenden Studiums

Die Finanzierung eines berufsbegleitenden Studiums stellt in der Regel kein Problem dar, da Sie ja ein regelmäßiges Gehalt beziehen und der Lebensunterhalt damit gesichert ist. Die Studiengebühren lassen sich zu rund 2/3 (10.226,- €) durch das Meister-BAföG (siehe oben) bestreiten.

Zudem können Sie die Studiengebühren und alle mit dem Studium zusammenhängenden Kosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen steuerlich geltend machen. Als Sonderausgabe ist dies bis zu 4.000,- € jährlich möglich. Ist das Studium Teil des Arbeitsverhältnisses, so können Sie die gesamten Kosten steuerlich absetzen. Hierüber sollten Sie am besten mit Ihrem Steuerberater sprechen.

Auch Ihr Arbeitgeber ist eventuell bereit, sich an der Finanzierung des Studiums zu beteiligen oder auch die gesamten Kosten zu übernehmen. Fragen Sie nach! Die Unternehmen haben größtes Interesse an engagierten, gut ausgebildeten und gleichzeitig gut in das Unternehmen integrierten Arbeitnehmern.

Weitere Informationen

Nutzen Sie die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs oder vereinbaren Sie einen „Probetag“ an der DAV!

Ihre Ansprechpartnerin für das Betriebswirtstudium an der DAV ist
Frau Manke (Telefon: 04 21 / 94 99 10 22, E-Mail: manke@bvl-campus.de).

Ihre Ansprechpartnerin für das Verkehrsfachwirt-Programm der DAV ist
Frau Prinz (Telefon: 04 21 / 94 99 10 20, E-Mail: prinz@bvl-campus.de).

Träger: Stiftung Deutsche Außenhandels- und Verkehrs-Akademie (DAV), Universitätsallee 18, 28359 Bremen
Tel. 04 21 / 94 99 10 20 - Internet: www.dav-akademie.de - E-Mail: dav@bvl-campus.de

Bankverbindung:

Sparkasse Bremen, BLZ 290 501 01, Kto.-Nr.106 10 68